

Betreff: UPDATE: 5. Covid-19-Lockerungsverordnung BUS (UPDATE – Vorerst gilt weiterhin unverändert die Maskenpflicht in allen Linien- und Reisebussen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wichtigste vorweg: Vorerst gilt weiterhin unverändert die Maskenpflicht in allen Linien- und Reisebussen!

Die 5. Novelle zur COVID-19 Lockerungsverordnung ist am 13.6 veröffentlicht worden. Die Änderungen sind mit 15.6.2020 in Kraft getreten. Die gesamte Verordnung tritt am 31.8.2020 außer Kraft.

Reisebusse zählen - wie der Öffentliche Verkehr mit Linienbussen - zu den Massenbeförderungsmitteln. Bis zum nächsten Lockerungsschritt ist es notwendig, im Massenbeförderungsmittel den Mund-Nasenschutz zu verwenden. Aufgrund dieser Regelung ist es andererseits möglich Linien- oder Reisebusse voll zu besetzen ohne dass ein Meter Mindestabstand eingehalten werden muss. Entgegen anders lautenden Gerüchten besteht die Maskenpflicht in allen Autobussen also weiter, daran ändert auch vorerst leider auch nichts, wenn z.B. einzelne Sitzreihen freigehalten werden.

Wir arbeiten jedoch daran, hier weitere Lockerungen bei der Maskenpflicht zu erreichen, zumal wir bei Reisebussen ohnedies empfehlen, dass jeder Fahrgast einen fix zugeteilten Sitzplatz für die gesamte Reise hat. Name, Telefonnummer und Sitzplatz jedes Fahrgastes sind daher klar dokumentiert, um im Fall einer Infektion leicht nachzuverfolgen, mit wem man Kontakt gehabt hat. Dem gegenüber steht allerdings auch die Wahrnehmung des Gesundheitsministeriums, dass „ein Entfall der Maskenpflicht“ zu einem sehr hohen Ansteckungsrisiko beispielsweise bei Nachtlokalen, Kreuzfahrtschiffen, aber auch bei der Durchführung von Reisebusfahrten führt. Schwierige Gespräche stehen daher an, über deren Verlauf wir berichten werden.

Zu den Corona-Regeln ab 15. Juni 2020:

1. Zur „Anzahl der beförderten Personen“:

Wie viele Fahrgäste dürfen in einem Reisebus befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Der Reisebus gilt eindeutig als „Massenbeförderungsmittel“.
- Für Massenbeförderungsmittel gilt die 1 Meter Abstandsregel nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Fahrgäste zulässt (damit ist klargestellt, dass JEDER Sitzplatz belegt werden kann!)

- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 1m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Wie viele Fahrgäste können in einem Bus im Linienverkehr befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Ein Bus, der im Linienverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel“.
- Aus diesem Grund gilt die 1 Meter Abstandsregel im Bus daher nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Fahrgäste zulässt.
- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 1m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Wie viele Kinder/Schüler können in einem Schulbus im Gelegenheitsverkehr befördert werden (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- Ein Bus, der in der Schülerbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr eingesetzt wird, ist ein „Massenbeförderungsmittel“.
- Aus diesem Grund gilt die 1 Meter Abstandsregel im Schulbus daher nur dann, wenn es die Anzahl der beförderten Schüler zulässt.
- Wenn es aufgrund der Anzahl der beförderten Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich ist, die 1m-Abstandsregel einzuhalten, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

2. ZUR PLANUNG VON BUSREISEN/AUSFLUGSFAHRTEN:

Kann der Busunternehmer eine Reservierung für eine Busreisegruppe in einem Gasthaus vornehmen?

- Wenn Reisegruppen im Rahmen einer Busfahrt essen gehen, ist der gemeinsame Einlass von mehreren zusammengehörenden Besuchergruppen wieder erlaubt (unverändert).
- **Seit 15.6.2020** dürfen wieder Gruppen von mehr als 4 Personen gemeinsam an einem Tisch sitzen (neu!).

Wie viele Personen dürfen an Veranstaltungen teilnehmen? (diese Regeln gelten unverändert weiter)?

- **Seit 29. Mai** sind Veranstaltungen bis 100 Personen (Indoor wie Outdoor) erlaubt.

- **Ab 1. Juli** dürfen Veranstaltungen bis 250 Personen Indoor und bis zu 500 Personen Outdoor abgehalten werden.
- **Ab 1. August** können Veranstaltungen bis 500 Personen Indoor und 750 Personen Outdoor stattfinden.
 - Mit Sondergenehmigung sind dann auch Veranstaltungen bis 1.000 (Indoor) bzw. 1.250 Personen (Outdoor) zulässig.

3. **Zur MNS-Pflicht im allgemeinen und in Autobussen**

Die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht entfällt in bestimmten Bereichen:

- Für allen Beförderungen in PKWs, wenn in jeder Sitzreihe des Fahrzeuges (einschließlich der Reihe, wo der Lenker sitzt) maximal 2 Personen befördert werden
- Für Kunden bzw. bei Mitarbeitern im Kundenbereich (z.B. Einzelhandel)
- Für Besucher von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven
- Bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand eingehalten wird
- Für Kunden in der Gastronomie
- Für Mitarbeiter und Gäste in Beherbergungsbetrieben
- Bei der außerschulischen Jugenderziehung/Jugendarbeit und bei betreuten Ferienlagern (mit Präventionskonzept, inklusive Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen)
- Bei der Religionsausübung

Die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht bleibt verpflichtend:

- In öffentlichen Verkehrsmitteln
- In Taxis bzw. taxiähnlichen Betrieben und in der Schüler- und Kindergartenbeförderung, wenn alle Plätze im Fahrzeug besetzt sind
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- In Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugschiffen
- In Apotheken
- In der Gastronomie für Mitarbeiter bei Kundenkontakt
- bei Dienstleistungen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann oder keine anderen Schutzmaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind

Demonstrationen

- MNS-Pflicht, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

Gastronomie

- Gruppen von mehr als vier Personen können gemeinsam am Tisch sitzen, die MNS-Pflicht von Kunden von Gastronomiebetrieben entfällt zur Gänze.

- Sperrstunde: Verlängerung bis 1:00 Uhr

Fach- und Publikumsmessen sind möglich

- Bewilligung durch Bezirksverwaltungsbehörde notwendig (mit COVID-19-Beauftragtem und Präventionskonzept).
- MNS, wenn 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

Zur Maskenpflicht in Autobussen (diese Regeln gelten unverändert weiter)

- Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für Mitfahrende und Lenker.
- **Ausnahmen** von der MNS-Trageverpflichtung für **Mitfahrende**:
 - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
 - Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann
 - Das bedeutet:
 - Für die Beförderung von **Kindergartenkindern** (bis vollendetem 6. Lebensjahr) gilt daher **KEINE Maskenpflicht**
 - Bei der Beförderung **behinderter Mitmenschen** muss abgewogen werden, ob das Tragen von Masken zumutbar ist.
- **Ausnahmen** von der MNS-Trageverpflichtung für **Lenker**:
 - Lenker, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (vor allem während des Lenkens)
 - Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben abgewendet werden muss
 - Lenker in einer von den Fahrgästen abgegrenzten geschlossenen Kabine (Wenn die Fahrerkabine verlassen und der Fahrgastraum betreten wird, besteht MNS-Pflicht.)

Der Mund-Nasen-Schutz muss von den Mitfahrenden eigenverantwortlich mitgebracht werden. Wenn kein Mund-Nasen-Schutz (Maske) zur Verfügung steht, können zum Beispiel auch ein Schal oder ein Halstuch verwendet werden.

Paul Blachnik

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Bus
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3170

E bus@wko.at

W <http://www.berufsgruppe-bus.at>